

G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?.....	20
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten.....	21
G.5	Form und Zugang der Kündigung.....	21
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung.....	21
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?.....	21
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung).....	21

I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?.....	25
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang.....	26
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs.....	26
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf.....	26

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	21
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	22
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	22

J.1	Typklasse.....	26
J.2	Regionalklasse.....	26
J.3	Tarifänderung.....	26
J.4	Kündigungsrecht.....	26
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	26
J.6	Änderung der Tarifstruktur.....	26

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

I	Schadenfreiheitsrabatt-System	
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen).....	22
I.2	Ersteinstufung.....	22
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	22
I.2.2	Sondereinstufungen	22
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	23
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	23
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	23
I.3	Jährliche Neueinstufung.....	24
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung.....	24
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	24
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen.....	24
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 5, 2, ½, S, 0 oder M	24
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	24
I.3.6	Rabattschutz für Pkw	24
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	24
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	24
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	24
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden können	24
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs.....	25
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? ..	25
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?.....	25

K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts.....	26
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung.....	27
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen eines Wohnsitzwechsels.....	27
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung.....	27
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeuges.....	27

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind.....	27
L.2	Gerichtsstände.....	27

M Bedingungsänderung

N Künftige Bedingungsverbesserungen

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1	Pkw.....	29
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	29
1.2	Rückstufung im Schadensfall bei Pkw.....	29
2	Krafträder, Trikes und Quads.....	30
2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	30

2.2	Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Trikes und Quads.....	30
3	Leichtkrafträder.....	30
3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	30
3.2	Rückstufung im Schadensfall bei Leichtkrafträdern.....	31
4	Campingfahrzeuge.....	31
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	31
4.2	Rückstufung im Schadensfall bei Campingfahrzeugen.....	31
5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibusse.....	31
5.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibussen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	31
5.2	Rückstufung im Schadensfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibussen.....	31

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1	Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw.....	33
1.1	Jährliche Fahrleistung.....	33
1.2	Selbstgenutztes Wohneigentum.....	33
1.3	Alter des Versicherungsnehmers.....	33
1.4	Fahreralter.....	33
1.5	Nutzer des Fahrzeuges.....	33
1.6	CO ₂ -Nachlass.....	33
1.7	Fahrzeugalter bei Erwerb.....	33
1.8	Beitragsnachlass für Neuwagen von Mitarbeitern von Kraftfahrzeugherstellern.....	33
1.9	Allgemeiner Risikozuschlag.....	33
1.10	Zahlungsperiode und Art der Beitragszahlung.....	33
1.11	Rabattschutz nach I.3.6.....	33
1.12	Zuschlag bei mehreren Teilkaskoschäden.....	34
1.13	Leasingfahrzeuge.....	34
2	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Trikes und Quads.....	34
3	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern.....	34
4	Hinweise zur Beitragsberechnung für Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks.....	34

Anhang 3:

Tabellen zu den Typklassen

1	Kfz-Haftpflichtversicherung	35
2	Vollkaskoversicherung	35
3	Teilkaskoversicherung	35

Anhang 4:

Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1	Für Pkw	36
1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	36
1.2	In der Vollkaskoversicherung	36
1.3	In der Teilkaskoversicherung	36
2	Für Krafträder, Trikes und Quads	36
2.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	36
2.2	In der Teilkaskoversicherung	36
3	Für Lieferwagen	36
3.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	36
3.2	In der Vollkaskoversicherung	36
3.3	In der Teilkaskoversicherung	36
4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	37
4.1	in der Kfz-Haftpflichtversicherung	37
4.2	In der Teilkaskoversicherung	37

Anhang 5:

Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1	Berufsgruppe A	38
2	Berufsgruppe B	38

Anhang 6:

Art und Verwendung von Fahrzeugen

1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	39
2	Leichtkrafträder	39
3	Krafträder	39
4	Pkw	39
5	Mietwagen	39
6	Taxen	39
7	Selbstfahrvermietfahrzeuge	39
8	Leasingfahrzeuge	39
9	Kraftomnibusse	39
10	Campingfahrzeuge	39
11	Werkverkehr	39
12	Gewerblicher Güterverkehr	39
13	Umzugsverkehr	39
14	Wechselaufbauten	39
15	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	39
16	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	39
17	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	39
18	Milchtankwagen	39
19	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	39
20	Lieferwagen	39
21	Lkw	39
22	Zugmaschinen	39

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Unfallversicherung (A.3)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeuges,
 - b) den Eigentümer des Fahrzeuges,
 - c) den Fahrer des Fahrzeuges,
 - d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
 - e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
 - f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeuges tätig ist,
 - g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeuges.
- Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen oder höhere individuell vereinbarte Versicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und

der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.4.3 Die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland (A.1.6) sowie die Erweiterungen des Versicherungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.7, A.1.8 und A.1.10 gelten für Europa, für die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie für die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira. Für A.1.6 und A.1.8 gilt: Kein Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland sowie in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ständigen Wohnsitz hat.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeuges

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeuges. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeuges zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeuges verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

A.1.5.10 Im Rahmen des Entschädigungsausfallschutzes gemäß A.1.8 sind darüber hinaus ausgeschlossen alle Haftpflichtansprüche sämtlicher mitversicherter Personen untereinander.

Beim Fahrerschutz

A.1.5.11 Weitere Ausschlüsse zum Fahrerschutz nach A.1.10 finden Sie unter A.1.10.4.

A. 1.6 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland

A.1.6.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht der in A.1.2 genannten Personen aus dem vorübergehenden Gebrauch eines fremden, im Ausland (Geltungsbereich siehe unter A.1.4.3) gemieteten, versicherungspflichtigen Pkws, Campingkraftfahrzeuges und Kraftrades, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeuges.

A.1.6.2 Der Versicherungsumfang ist begrenzt auf die in diesem Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.6.3 Die Zusatz-Haftpflichtversicherung umfasst den Gebrauch des Fahrzeuges durch

- Sie,
 - Ihren Ehepartner oder Lebensgefährten, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder
 - den uns von Ihnen bereits vor Eintritt eines Versicherungsfalles ausdrücklich benannten Fahrer sowie den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten.
- Mieten diese Personen gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

A.1.7 Schutzbrief

Bei Bestehen der Kfz-Haftpflichtversicherung "Barmeria-Europa-Deckung made in Germany" besteht - ausgenommen für Kurzzeitkennzeichen - für den/das im Vertrag bezeichnete/n

- Pkw ohne Vermietung,
- Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Wohnmobil bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit dieses nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt ist, folgender erweiterter Versicherungsschutz – jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger:

A.1.7.1 Versicherte Gefahr/Gegenstand der Versicherung

- Wir erbringen nach Eintritt eines Schadensfalls im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für von Ihnen aufgewandte Kosten.

- b) Versicherungsschutz besteht für Sie und - in gleicher Weise -
 - bei Benutzung des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen.
 - bei sonstigen Reisen (z. B. per Bahn, Flugzeug u. Ä.) für Ihren Ehepartner oder für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten und Ihre minderjährigen Kinder oder die der mitversicherten Personen.

- c) Wir übernehmen für die Leistungen der von uns nur vermittelten - gegebenenfalls in Ihrem Namen beauftragten - Werkstätten, Autovermieter, Beförderungsunternehmen und sonstigen unmittelbaren Leistungserbringern keine Haftung.

A.1.7.2 Krankheit und Unfall

Erkranken Sie auf einer Reise oder erleiden Sie auf einer Reise einen Unfall, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Soforthilfe

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt, der von Ihnen selbst beauftragt werden muss.

Wir stellen, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihre/n Arbeitgeber.

Wir geben dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 13.000 EUR ab und legen diese Kosten für Sie aus. Für die Rückzahlung ausgelegter Beträge gelten die Regelungen gem. A.1.7.9 b).

b) Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht besorgt werden können, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und übernehmen die entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll. Die Kosten der Arzneimittel selbst zahlen wir nicht.

c) Krankenbesuch

Müssen Sie sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer Ihnen nahe stehenden Person.

Zusätzlich tragen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher bis zu 520 EUR je Schadensfall.

d) Krankentrücktransport

Müssen Sie an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransportes und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung der erkrankten/verunfallten mitversicherten Person durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.

Kann sich die erkrankte/verunfallte mitversicherte Person nicht um ihr auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, lassen wir es zum Wohnsitz des Patienten zurücktransportieren.

Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung/den Unfall bedingten Übernachtungskosten für Sie und auch für die nicht erkrankten/verunfallten mitversicherten Personen für höchstens drei Nächte bis zu 65 EUR je Übernachtung und Person.

Können Sie die Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz nicht planmäßig antreten, weil ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war, werden die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR erstattet.

e) Rückholung von Kindern

Können minderjährige Kinder infolge Erkrankung ihrer Begleitperson - auch im Todesfall - nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder zu ihrem Wohnsitz oder zum Wohnsitz der aufnehmenden Person/Institution durch eine von Ihnen, einer mitversicherten Person oder hilfsweise von uns ausgewählten Begleitperson. Das Gleiche gilt für volljährige Kinder, die auf Grund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

Erstattet werden die hierdurch entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transportes.

f) Rücktransport von Haustieren

Können mitgeführte Haustiere auf Grund Ihrer Erkrankung, Verletzung oder Ihres Todes nicht mehr versorgt werden, organisieren wir den Heimtransport der Tiere und tragen zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten.

Können die Tiere nach dem Transport nicht sofort weiterversorgt werden, sorgen wir für die weitere Unterbringung und Versorgung des Tieres. Wir übernehmen die dadurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

g) Stellung eines Ersatzfahrers

Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung - oder im Todesfall - das versicherte Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,30 EUR je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Wir übernehmen in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu 65 EUR je Übernachtung und Person.

h) Hilfe im Todesfall (nur bei Auslandsreisen)

Im Todesfall sorgen wir - nach Abstimmung mit den Angehörigen - für die Bestattung im Ausland oder die Überführung des Verstorbenen nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

A.1.7.3 Abbruch der Auslandsreise im Notfall

a) Rückreise-Service

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten,

- weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder
- weil eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist, oder
- weil am Zielort Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen sind,

sorgen wir für Ihre Rückreise, sofern Sie von diesen Ereignissen nach Antritt der Reise überrascht worden sind.

Sollten - gemessen an der ursprünglich vorgesehenen Rückreise - höhere Fahrtkosten entstehen, so werden diese von uns bis zu einem Betrag von 2.600 EUR je Schadensfall übernommen.

b) Hilfe in sonstigen besonderen Notlagen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 260 EUR je Schadensfall übernommen.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.1.7.4 Fahrzeugausfall

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalles oder eines Total- bzw. Teilediebstahls aus, werden folgende Leistungen erbracht:

a) Weiter- und Rückfahrt-Service

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeuges vom Schadenort.

Erstattet werden hierbei entstehende Kosten

- für die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß A.1.4.3;
- für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz;
- für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Diese Kosten werden erstattet bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

b) Übernachtungs-Service

Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das versicherte Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder fahrbereit wieder aufgefunden wurde.

Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service (gem. A.1.7.4 a)) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

Erstattet werden höchstens 65 EUR je Übernachtung und Person.

c) Mietwagen-Service

Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Selbstfahrervermietfahrzeuges und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu insgesamt 364 EUR.

Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service (gem. A.1.7.4 a)) oder den Übernachtungs-Service (gem. A.1.7.4 b)) in Anspruch, werden keine Mietwagenkosten erstattet.

d) Soforthilfe am Schadenort

Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei einer nicht durch uns organisierten Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 110 EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

Bergen

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 160 EUR.

e) Fahrzeugschlüssel-Service

Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund des Verlustes, der Entwendung oder des Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden, helfen wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 120 EUR. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

f) Fahrzeugtransport-Service

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Erwerb eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden müsste, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Erstattet werden die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland.

Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass die versicherten Personen möglichst zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

g) Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die dadurch entstehenden Kosten längstens für zwei Wochen.

Das Gleiche gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

h) Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur bei Auslandsreisen)

Muss das versicherte Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung.

Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des versicherten Fahrzeuges erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

i) Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

Muss das versicherte Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Werkstatt.

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Weg erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

A.1.7.5 Verlust von Wertgegenständen (nur bei Auslandsreisen)

a) Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank an den der Schadenmeldung folgenden zwei Werktagen nicht möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.600 EUR je Schadensfall zur Verfügung.

Das von uns zur Verfügung gestellte Darlehen haben Sie binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

b) Dokumenten-Service

Kommt Ihnen auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument abhanden, helfen wir bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei im Ausland anfallenden Gebühren.

Bei einem Verlust von Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich die Bank bzw. das Kreditkartenunternehmen.

c) Schlüssel-Service

Sind Ihnen auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland abhandengekommen, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

d) Hilfe bei Brillenverlust

Sind Ihnen auf einer Reise im Ausland Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt worden oder abhandengekommen, sorgen wir - in Abstimmung mit Ihnen nahe stehenden Personen - für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen selbst.

A.1.7.6 Benachrichtigungs-Service/ Reiserückruf-Service

a) Benachrichtigungs-Service

Geraten Sie auf einer Reise in eine schwerwiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

b) Reiserückruf-Service

Ist infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen ein und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.1.7.7 Strafverfolgung im Ausland **Werden Sie auf einer Reise im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, erbringen wir folgende Leistungen:**

a) Vermittlung von Anwaltshilfe

Wir sind bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.

b) Rechtskosten-Vorschuss

Wir verauslagen die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.600 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 13.000 EUR. Für die Rückzahlung ausgelegter Beträge und einer Strafkautions gelten die Regelungen gem. A.1.7.9 b).

A.1.7.8 Begriffe

a) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

b) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

c) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Bei Fahrzeugausfall (A.1.7.4) ist unter "Unfall" jedes Ereignis zu verstehen, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

d) "Diebstahl" liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

A.1.7.9 Besonderheiten im Schadensfall

a) Haben Sie auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

b) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagen oder nur als Darlehen gegeben haben, müssen sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

c) Haben Sie auf Grund desselben Versicherungsfalls neben den Ansprüchen auf Leistungen von uns auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

d) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

e) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadensfall melden. Melden Sie den Schaden zu diesem Vertrag, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

A.1.7.10 Es besteht kein Versicherungsschutz,

- wenn das Ereignis, auf Grund dessen wir in Anspruch genommen werden (Versicherungsfall), durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch andauerte, verursacht wurde.
- wenn der Schadenort weniger als 50 km (Wegstrecke) von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe, des Bergens und des Abschleppens gem. A.1.7.4 d), des Mietwagen-Service gem. A.1.7.4 c) bei Unfall und Diebstahl sowie der Fahrzeugverzollung und -verschrottung gem. A.1.7.4 h).

A.1.8 Entschädigungsausfallschutz bei Auslandsreisen

Bei Bestehen der Kfz-Haftpflichtversicherung "Barmenia-Europa-Deckung made in Germany" besteht - ausgenommen für Kurzzeitkennzeichen - für den/das im Vertrag bezeichnete/n:

- Pkw ohne Vermietung,
- Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Wohnmobil bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit dieses nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt ist, folgender erweiterter Versicherungsschutz - jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger:

A.1.8.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen, wenn durch den Gebrauch eines in den in A.1.4.3 genannten Ländern zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeuges das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug in ein Ereignis verwickelt wird, bei dem

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A.1.8.2 Der Versicherungsumfang ist begrenzt auf die in diesem Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.8.3 Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallorts zu Grunde gelegt. Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht. Dabei gelten für die Berechnung der Entschädigung die Regelungen von A.1.3 sinngemäß.

Bis zur Klärung der Haftungsfrage erfolgen Zahlungen unter Vorbehalt. Sofern sich eine Haftung des ausländischen Beteiligten nicht bestätigt, sind Zahlungen zurückerstatten. Besteht eine Vollkaskoversicherung bei der Barmenia so kann diese - unter Belastung der Schadenfreiheitsklasse - wegen des Fahrzeugschadens in Anspruch genommen werden.

A.1.8.4 Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für das Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von einem ausländischen Versicherer gefordert werden. Ansprüche, die nicht ersetzt werden, können direkt gegenüber dem ausländischen Schädiger oder seinem Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

A.1.8.5 Versicherungsschutz besteht bei Gebrauch des versicherten Fahrzeuges für Sie, die berechtigten Fahrer und Insassen, den Halter und Eigentümer des Fahrzeuges.

A.1.9 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.9.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.9.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. (Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.)

Die Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes gelten nicht für die Umweltschadensversicherung.

Begründete und unbegründete Ansprüche
A.1.9.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.9.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.9.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.9.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.1.9.2.1 Im Rahmen der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchst-

leistung für Schäden nach dem Umweltschadengesetz auf den Betrag von 5.000.000 EUR begrenzt. Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10.000.000 EUR. Wurde die Kfz-Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen abgeschlossen, dann ist die Höchstleistung für solche Umweltschäden – im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden – auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall, maximal 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Selbstbeteiligung

A.1.9.2.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.1.9.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.9.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.9.4 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.9.4.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.9.4.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.9.4.3 Nicht versichert sind Schäden, die aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.9.4.4 Nicht versichert sind Schäden, die entstehen durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an

Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.9.4.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.9.5 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

A.1.9.5.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

A.1.9.5.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kosten-tragungsansprüche erhoben worden sind.

A.1.9.5.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Zugang eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A.1.9.5.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

A.1.9.5.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

A.1.9.5.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

A.1.9.5.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem

Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

A.1.9.5.2 Es gelten E.5.1, E.5.2, E.5.7 der AKB entsprechend.

Schadenfreiheitsrabatt-System

A.1.9.6 Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die im Rahmen dieser Kfz-Umweltschadensversicherung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

A.1.10 Fahrerschutz - nur für Pkw (nachfolgende Regelungen gelten nur, wenn dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde)

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

Was ist versichert? Leistungen des Fahrerschutzes

A.1.10.1 Versichert sind Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer durch einen Unfall während des Gebrauchs des versicherten Fahrzeuges zustoßen.

Umfang und Höhe der Leistung richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden und danach, was der Fahrer als Schadenersatz erlangen könnte, wenn ein Dritter den Unfall verursacht hätte. Hierbei werden deutsches Recht und die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zu Grunde gelegt. Schmerzensgeld wird nicht gezahlt.

Wer ist versichert?

A.1.10.2 Der Versicherungsschutz gilt für den jeweils berechtigten Fahrer (siehe D.1.2) des versicherten Fahrzeuges, sofern dieser mindestens 23 Jahre alt ist.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.1.10.3 Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden.

Was ist nicht versichert?

A.1.10.4 Zusätzlich zu den Ausschlüssen nach A.1.5 gilt: **Es besteht kein Versicherungsschutz**

- für Fahrer unter 23 Jahren;
- für unberechtigte Fahrer;
- für Fahrer, denen bei Eintritt des Schadens die vorgeschriebene Fahrerlaubnis fehlte;
- für Ansprüche von Dritten (es sei denn, es handelt sich um Ansprüche der Hinterbliebenen bei Tod des Fahrers).

Es besteht gemäß D.2 und D.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz

- für Unfälle, soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beruhen;
- wenn der Fahrer zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es gilt eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahmeregelung.

A.1.10.5 Fälligkeit und Zahlung

Fälligkeit

A.1.10.5.1 Erkennen wir den Anspruch an und haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.1.10.5.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, aber die Höhe der Entschädigung ist noch unklar, so können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Abtretung

A.1.10.5.3 Ihren Anspruch auf die Leistung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung der Leistungspflicht ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Verpflichtungen Dritter

A.1.10.6 Ist im Schadensfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor. Es sei denn, der berechtigte Fahrer weist nach, dass diese Ansprüche aus tatsächlichen Gründen nicht zu realisieren sind. Dies gilt z. B. für Ansprüche gegen Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, private Krankenkassen und Arbeitgeber. Regressansprüche sind nicht mitversichert.

Übergang von Ersatzansprüchen

A.1.10.7 Schadenersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus dem Fahrerschutz auf uns über.

Auf unser Verlangen ist der Fahrer verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus dem Fahrerschutz erhält.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeuges ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör (einschließlich elektronischer Navigationsgeräte – soweit serienmäßig), das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeuges dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeuges üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechsel-sprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) folgende außerhalb des Fahrzeuges unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtwert von 5.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme – soweit nicht serienmäßig),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeuges führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen). Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeuges dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist der Verlust des Fahrzeuges durch Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelan-gestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versicherte Naturgewalten

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare

- Einwirkung auf das Fahrzeug durch
- Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8),
 - Hagel,
 - Blitzschlag,
 - Überschwemmung,
 - Erdsenkung (eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen),
 - Erdbeben (ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gestein oder Erdmassen, z. B. Mure) oder
 - Lawinen (an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Folgeschäden sind nicht versichert. Wird ein einzelner Steinschlagschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur durch eine von uns empfohlene Werkstatt beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbisse unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummiman-schetten und Dämmmaterial. Folgeschäden, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind bis zu 3.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Schlossänderungskosten

A.2.2.8 Versichert ist der Austausch der Schließanlage des Fahrzeuges, wenn Schlüssel, die zum versicherten Fahrzeug gehören, durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.

A.2.2.8.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
(Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass Fahrzeugschlüssel abhandengekommen sind.)

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
c) aus der verschlossenen Wohnung Fahrzeugschlüssel entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A.2.2.8.2 anwendet, um sich den Besitz der gestohlenen Fahrzeugschlüssel zu erhalten;

e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder durch Diebstahl an sich gebracht hat.

A.2.2.8.2 Raub liegt vor, wenn

a) gegen eine versicherte Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme der Fahrzeugschlüssel auszuschalten;

b) die versicherte Person die Fahrzeugschlüssel herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird;

c) der versicherten Person die Fahrzeugschlüssel weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dies gilt nicht, wenn der körperliche Zustand der versicherten Person wegen Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigt ist.

A.2.2.8.3 Der Versicherer ist zur Minderung der Leistung berechtigt, wenn der Einbruchdiebstahl nur dadurch ermöglicht wurde, dass der körperliche Zustand der versicherten Person (gemäß A.1.2) wegen Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigt ist.

Wird der vorgenannte körperliche Zustand der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Transport auf einem Schiff

A.2.2.9 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeuges auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- es strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeuges. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden auf Grund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden auf Grund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Reparatuer, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeuges, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeuges. Für ein Neufahrzeug übernehmen wir tatsächlich anfallende Überführungskosten bis zu 750 EUR und Zulassungskosten bis zu 150 EUR.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung

A.2.6.2.1 Bei Pkw (ausgenommen Campingfahrzeuge, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeuges, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung

oder innerhalb von zwölf Monaten eine Totalentwendung vorliegt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 18 Monaten die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

Kaufpreisschädigung

A.2.6.2.2 Bei Pkw (ausgenommen Campingfahrzeuge, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den von Ihnen an den Verkäufer für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreis, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder eine Totalentwendung eintritt und sich der Zustand des Fahrzeuges zum Schadenzeitpunkt nicht wesentlich verschlechtert hat. Bei einer wesentlichen Verschlechterung des Zustandes im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt sind wir berechtigt, den Erstattungsbetrag entsprechend herabzusetzen. Die Höhe des Kaufpreises müssen Sie uns mit geeigneten Unterlagen (z. B. Vorlage des Kaufvertrages) nachweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

A.2.6.2.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung bzw. Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird.

GAP-Deckung für Leasingfahrzeuge¹ (gilt nur, wenn dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde)

A.2.6.3 In der Vollkaskoversicherung ersetzen wir im Rahmen der GAP-Deckung im Totalschadensfall oder bei einer Totalentwendung zusätzlich den Differenzbetrag zwischen dem Leasing-Restbetrag am Schadentag und einem geringeren Wiederbeschaffungswert.

Nicht versichert sind Restwerte, ausstehende Leasingraten, Vorschäden, nicht versicherte Betriebsschäden, Wertminderungen und die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung.

Übersteigt bei Leasingverträgen mit Kilometerbegrenzung die tatsächlich gefahrene Kilometerleistung im Schadenmonat die im Leasingvertrag vertraglich vereinbarte um mehr als 10 % (erlaubte Mehrleistung),

wird der Leasing-Restbetrag um den rechnerischen Aufwand (Netto-Anschaffungswert x 0,0003 %) x (tatsächliche Kilometerleistung abzüglich erlaubter Kilometerleistung) für die zu viel gefahrenen Kilometer gekürzt. Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung:

- der Leasing-Restbetrag ist größer als der Wiederbeschaffungswert und
- das Fahrzeug wurde ansonsten nur - wie im Leasingvertrag vereinbart - verwendet.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeuges, Taxis, Mietwagens oder Selbstfahrervermietfahrzeuges infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur (wenn keine Werkstattbindung vereinbart wurde)

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Dies gilt nur, wenn das Fahrzeug durch Sie für mindestens einen Monat weitergenutzt wird. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes (siehe A.2.6.7 und A.2.6.6).

Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung in A.2.6.2.

Besondere Regelungen, wenn Sie Werkstattbindung mit Reparaturservice vereinbart haben

Haben Sie mit uns im Rahmen der Kaskoversicherung für die Reparatur des beschädigten versicherten Kfz eine Werkstattbindung vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz ausschließlich die Erstattung der Kosten, die für die Reparatur in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt anfallen. Im Einzelnen gelten für die vereinbarte Werkstattbindung in Abweichung von den allgemeinen Regelungen für die Kaskoversicherung in diesen AKB die nachfolgenden besonderen Vereinbarungen (A.2.7.2 bis A.2.7.5):

Auswahl der Werkstatt

A.2.7.2 Wir kooperieren mit einem Netz von Kfz-Werkstätten (Partnerwerkstätten). Die Reparatur des versicherten Kfz erfolgt in einer Partnerwerkstatt, die wir nach der Meldung des Versicherungsfalles für Sie auswählen. Der Reparaturauftrag an die Partnerwerkstatt ist von Ihnen zu erteilen, so dass Rechte und Pflichten aus dem Reparaturvertrag, wie Gewährleistungsrechte etc., ausschließlich zwischen Ihnen und der beauftragten Werkstatt bestehen.

Wann gilt die Werkstattbindung nicht?

A.2.7.3 Die Werkstattbindung nach A.2.7.2 und A.2.7.4 gilt nicht, wenn

- ein Totalschaden nach A.2.6 vorliegt oder
- sich der Schadensfall im Ausland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

Reparatur

A.2.7.4 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht in einer unserer Partnerwerkstätten repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.6.
- b) Beauftragen Sie mit der Reparatur keine Partnerwerkstatt, sondern lassen Sie diese in einer nicht zu unserem Kooperationsnetz gehörenden Werkstatt (Fremdwerkstatt) durchführen, so ersetzen wir lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.
- c) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir
 - aa) in dem Fall, dass die Reparaturkosten geringer sind, als der um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert (siehe A.2.6.7 und A.2.6.6), bis zu 85 % der erforderlichen Reparaturkosten;
 - bb) in den übrigen Fällen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung in A.2.6.2.

¹ Engl. gap = Lücke

Unentgeltliche Zusatzleistungen der Partnerwerkstatt im Reparaturfall

A.2.7.5 Zusatzleistungen:

- Abholung des beschädigten Fahrzeuges nach Rücksprache mit Ihnen und Verbringung in die von uns gewählte Werkstatt;
- für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt;
- das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt;
- die Werkstatt gibt eine sechsjährige Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten und übernimmt die Herstellergarantie für die durchgeführte Reparatur;
- Rückführung des reparierten Fahrzeuges zu Ihnen.

Diese Zusatzleistungen werden nicht gewährt

- bei reinen Glasbruchschäden;
- bei der Entwendung von Fahrzeugteilen oder
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten.

Bei Nichtinanspruchnahme der von der Partnerwerkstatt gewährten Zusatzleistungen besteht kein Anspruch auf einen Ausgleich.

Abschleppen

A.2.7.6 Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeuges die Obergrenze nach A.2.7.1 oder A.2.7.4 (Werkstattbindung) nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.7.7 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren.

Bei Reparatur des Fahrzeuges und Vorlage der Reparaturkostenrechnung verzichten wir auf den Abzug.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeuges

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielten Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeuges. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird ein einzelner Steinschlagschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur durch eine von uns empfohlene Werkstatt beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

Rest- und Alteile

A.2.13.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt, gilt A.2.16.1 entsprechend.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Voll- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber und den gem. A.1.2 mitversicherten Personen sowie gegenüber dem Mieter oder Entleiher. Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung eines Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und
- die Herbeiführung des Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen.

Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeuges oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.3.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.3.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.3.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.3.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

A.3.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.3.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeuges tätig werden.

Berufsfahrerversicherung

A.3.2.4 Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

Namentliche Versicherung

A.3.2.5 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.3.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.3.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.3.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:	
Arm	70 %
Arm oberhalb	
des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb	
des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte	
des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte	
des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte	
des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorin-

validität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.3.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.3.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.3.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.3.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld, zusätzliches Krankenhaustagegeld

Krankenhaustagegeld

A.3.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.3.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.3.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.3.7.1 hatte.

A.3.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

Tagegeld

A.3.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.3.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.3.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

Zusätzliches Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kfz-Unfallversicherung

A.3.7.8 Wenn Sie eine Kfz-Unfallversicherung abschließen gilt:

A.3.7.8.1 Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach A.3.2 versicherte Person) eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder einer Taxe, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall gemäß A.3.1, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leisten wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes ggf. ein zusätzliches Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A.3.7.8.2 Das zusätzliche Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 % der für den Fall der Invalidität und des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

A.3.7.8.3 Das zusätzliche Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

A.3.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.3.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.3.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.3.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.3.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.3.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaus-tagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.3.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.3.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.3.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.3.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf vier Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.3.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.3.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.3.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch

soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.3.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.3.1.2 ist.

Infektionen

A.3.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.3.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.3.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zu Stande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmestätigung.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrages.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach dem in C.1.1 Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht unverzügliche Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie an Stelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeuges und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeuges sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

C.4 Lastschriftverfahren

C.4.1 Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

C.4.2 Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrift-einzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

C.5 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.7 Unterjährige Verträge

C.7.1 Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - vom vollen Jahresbeitrag bei einer Versicherungsdauer

bis zu	1 Monat	15 %
bis zu	2 Monaten	25 %
bis zu	3 Monaten	30 %
bis zu	4 Monaten	40 %
bis zu	5 Monaten	50 %
bis zu	6 Monaten	60 %
bis zu	7 Monaten	70 %
bis zu	8 Monaten	75 %
bis zu	9 Monaten	80 %
bis zu	10 Monaten	90 %
über	10 Monate	der volle Jahresbeitrag

berechnet; der Mindestbeitrag beträgt 30,00 EUR, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist; in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

C.7.2 Absatz 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

C.7.3 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf

Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 % des Tarifbeitrages (Beitragssatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 75,00 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen Fünftageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % erhoben.

Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt auf Sie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeuges?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 6: Art und Verwendung des Fahrzeuges).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig am Fahrzeug angebracht ist.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Fahrzeug das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der

Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 und A.3.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen) und die behördlich nicht genehmigt sind. Dies gilt auch im Fall von spontanen/illegalen Rennen.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 und A.3.10.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.² Dies gilt nicht für die Kfz-Umweltschadensversicherung gem. A.1.9 sowie für den Fahrerschutz gem. A.1.10. Außerdem gelten an Stelle der

vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23 ff Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 250,00 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren

² Gem. § 5 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.2.6 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.2.7 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Zusätzlich beim Entschädigungsausfallschutz

E.2.8 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das beim Entschädigungsausfallschutz gemäß A.1.8 Ansprüche gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zur Folge haben könnte.

Bei einem Versicherungsfall im Rahmen des A.1.8 sind Sie und die mitversicherten Personen grundsätzlich verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen. Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen, die Sie oder die mitversicherten Personen wegen eines erlittenen Personenschadens haben, sind Sie verpflichtet, sich durch von uns benannte Ärzte untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Der Punkt E.4.2 f) gilt entsprechend. Sie haben uns bei der Geltendmachung der auf Grund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

Zusätzlich beim Fahrerschutz

E.2.9 Der Fahrer hat uns die zur Prüfung

unserer Leistungspflicht und Anspruchshöhe notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeuges

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeuges oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 150,00 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.4.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.4.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen.
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.4.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.

E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.5.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.5.2 Abweichend von E.5.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.5.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,00 EUR³ beschränkt.

E.5.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,00 EUR⁴.

E.5.5 Die Regelungen E.5.3 und E.5.4 zur Beschränkung der Leistungsfreiheit/Leistungskürzung gelten nicht für die Kfz-Umweltschadensversicherung gem. A.1.9.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.5.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.5.7 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt,

³ Gem. § 6 Abs. 1 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 Euro beschränkt werden.

⁴ Gem. § 6 Abs. 1 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.5.8 Verletzten Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Person aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.3.2.7.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste

Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommenzulassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der

Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeuges nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommenzulassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeuges nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird

einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuausschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeuges unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung

H.1.3.1 Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 30,00 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten seit Abschluss dieser Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 15,00 EUR auf den Tarifbeitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen uns diese 30,00 EUR zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

Kasko-Ruheversicherung

H.1.3.2 Besteht für ein Fahrzeug weder eine Vollkaskoversicherung noch eine Teilkaskoversicherung oder ist die Kaskoversicherung nach Ablauf der 18 Monate abgelaufen, so kann eine gesonderte

Kasko-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrages für die Teilkaskoversicherung. (Bei Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr sind die Beiträge für den Werkverkehr zu Grunde zu legen).

H.1.4 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.5 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.8 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 und H.1.6.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Regelungen unter H.2 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt für folgende Fahrzeuge: Pkw, Campingfahrzeuge, Leichtkrafträder, Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Trikes, Quads, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Raupenschlepper), Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibusse.

I.2 ErstEinstufung

I.2.1 ErstEinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen

Die Sondereinstufungen in die SF-Klassen ½, 2 und 5 gelten nicht für Fahrzeuge, die

ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Leichtkraftrad, Kraftrad oder Lieferwagen, ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug zugelassen ist, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner⁵ oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug, zugelassen ist, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- c) Sie nachweisen, dass Sie auf Grund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge, berechtigt sind oder
- d) auf eines Ihrer Elternteile (auch Stiefeltern, Großeltern, sofern ihnen das Sorgerecht für Sie nachweislich gerichtlich übertragen wurde) ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug zugelassen ist, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Kraftrad oder Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein unter I.2.2.2 genanntes Fahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

⁵ Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EWR-Staaten (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum).

- Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte Halter des Zweitfahrzeuges sind und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben oder
- Fahrer unter 23 Jahren Familienangehörige sind, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und
- es für das Zweitfahrzeug keine Vorversicherung gibt, bei der Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte Versicherungsnehmer waren oder während der Laufzeit als Halter des Pkw fungierten.

Sondereinstufung in SF-Klasse 5

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 5 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Fahrzeug (Pkw, Kraftrad oder Lieferwagen) zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft ist, und
- Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte Halter des Pkws sind und
- der Pkw nur von Ihnen und Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. dem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten gefahren wird und Sie beide mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und
- es für den Pkw keine Vorversicherung gibt, bei der die vorgenannten Personen Versicherungsnehmer waren oder während der Laufzeit als Halter des Pkw fungierten.

Trennungsregelung (Sondereinstufung)

I.2.2.4 Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw richtet sich die Einstufung des Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse nach der Dauer des Besitzes des deutschen bzw. EWR-Führerscheins, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie leben von Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner wegen Scheiterns der Ehe/Partnerschaft dauernd getrennt und haben bis zur Trennung das Fahrzeug des Partners als Fahrer regelmäßig mit genutzt. Sie müssen behördlich unter einer anderen Wohnanschrift gemeldet sein als Ihr (bisheriger) Ehegatte/eingetragener Lebenspartner.
- Die Trennung liegt maximal ein Jahr zurück.
- Als Nachweise sind uns jeweils eine Fotokopie
 - der Heiratsurkunde, bei einer ein-

getragenen Lebenspartnerschaft der "Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft",

- des Personalausweises Ihres (bisherigen) Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners (bzw. ein anderweitiger geeigneter Nachweis über die von der Wohnanschrift des Versicherungsnehmers abweichende Anschrift des (bisherigen) Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners) und
- Ihres Führerscheins einzureichen.
- Sie müssen mindestens 23 Jahre alt sein.
- Sie müssen auch Halter des Pkw sein.
- In den letzten zwei Jahren vor Antragstellung darf keine Kfz-Versicherung auf Ihren Namen bestanden haben.
- Das Fahrzeug wird überwiegend privat genutzt und ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind.

Sie sind verpflichtet, es uns unverzüglich zu melden, wenn das Fahrzeug durch Personen gebraucht wird, die jünger als 23 Jahre sind oder eine überwiegende gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges vorliegt.

Die günstigste Einstufung entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Der Versicherungsvertrag wird wie folgt eingestuft - dabei wird die Dauer des Führerscheinbesitzes bis zum Zeitpunkt der Trennung berücksichtigt:

Besitz des deutschen/ EWR-Führerscheins bis zur Trennung	Einstufung in die SF-Klasse
bis 1 Jahr	SF 1
bis 2 Jahre	SF 2
bis 4 Jahre	SF 3
bis 7 Jahre	SF 4
bis 10 Jahre	SF 5
bis 13 Jahre	SF 6
bis 17 Jahre	SF 7
bis 21 Jahre	SF 8
bis 24 Jahre	SF 9
ab 25 Jahre	SF 10

Die Einstufung ist auf die SF-Klasse beschränkt, die vom (bisherigen) Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner erreicht wurde.

Besteht für die Vollkaskoversicherung die Möglichkeit einer Angleichung des Rabattgrundjahres an das einer bereits bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung nach I.2.3, so ist eine Einstufung der Vollkaskoversicherung nach den Regelungen dieses Absatzes ausgeschlossen.

Sondereinstufung bei Versicherungsbeginn in der zweiten Jahreshälfte

- I.2.2.5 Wir rechnen Ihnen für Pkw unter folgenden Voraussetzungen ein zusätzliches schadenfreies Jahr an:
- Der Vertragsbeginn und der Vertragsablauf liegen in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. und

- Ihr Vertrag ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung und (sofern vereinbart) in der Vollkaskoversicherung mindestens in die SF-Klasse 6 eingestuft und
- im laufenden Kalenderjahr ist der Vertrag schadenfrei und
- Sie wählen eine jährliche Zahlungsperiode.

Eine Sondereinstufung nach Ziffer I.2.2.5 ist nur einmalig je Vertrag möglich. Wird während der Vertragslaufzeit eine Zahlungsperiode von kürzerer Dauer vereinbart oder der Vertragsablauf auf den 01.01. geändert, so entfällt die Sondereinstufung ab dem Zeitpunkt der Änderung.

I.2.2.6 Bei einem Versichererwechsel werden die Sondereinstufungen - mit Ausnahme von I.2.2.1 a) bis c) - nicht berücksichtigt. Es wird nur der tatsächliche Schadenverlauf an einen Nachversicherer gemeldet.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder Lieferwagen und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder einen Lieferwagen in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für mindestens eines der unter I.2.4 genannten Fahrzeuge sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Erststufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der

Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jährlich nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 5, 2, ½, S, 0 oder M

I.3.4.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 5, 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf im folgenden Kalenderjahr wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 5	nach	SF-Klasse 6
von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½

I.3.4.2 Bei Versicherungsbeginn im ersten Halbjahr kann bei Vertragsabschluss eine Rückdatierung auf den 01.01., bei Vertragsbeginn im zweiten Halbjahr auf den 01.07. vereinbart werden. Es gelten die Regelungen des I.3.4.1 entsprechend.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Rabattschutz für Pkw (gilt nur, wenn dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde)

Wenn der Rabattschutz vertraglich vereinbart wurde, gilt die Rückstufung nach I.3.5 nicht für den ersten Schadensfall im jeweiligen Kalenderjahr. Der Schadensfall muss während der Gültigkeit des Rabattschutzes angefallen sein. Schadensfälle, die vor dem Beginn dieser Vereinbarung angefallen sind, führen zur vertraglich vereinbarten Rückstufung gemäß Anhang 1 der AKB.

Bei mehreren Schadensfällen in einem Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung nach I.3.5, als wenn ein Schaden weniger angefallen wäre.

Wenn ein Schaden anfällt, bei dem der Fahrer jünger als 23 Jahre ist, wird Ihr Vertrag so gestellt, als ob der Rabattschutz nicht vereinbart worden wäre. Bei einem Versichererwechsel wird Ihr Vertrag so gestellt, als ob der Rabattschutz nicht vereinbart worden wäre.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenergebnis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenergebnisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b) wir Rückstellungen für das Schadenergebnis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko-

versicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f) Entschädigungsleistungen für Schäden auf Grund A.1.6 bis A.1.8 und A.1.10 erbracht oder Rückstellungen gebildet wurden.

I.4.1.3 Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die im Rahmen der Kfz-Umweltschadensversicherung gem. A.1.9 versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2 und I.4.1.3.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbeitrages.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeuges unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug an Stelle eines anderen Fahrzeuges angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2.1 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres, neu hinzu kommendes Fahrzeug

I.6.1.2.2 Sie versichern ein weiteres, neu hinzu kommendes Fahrzeug und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird. Das zuerst versicherte Fahrzeug wird dann nach I.2 eingestuft.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Krankenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr sowie Kraftomnibusse

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkver-

- kehr bis 10 t zulässiger Gesamtmasse, von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil oder Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber; oder einen sonstigen Angehörigen, mit dem Sie zur Zeit der Fahrzeugnutzung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben,
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeuges der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als sechs Monate zurück.

I.6.2.4 War der Dritte in dem entsprechenden Zeitraum Ihr Arbeitgeber und lehnt er es ab, den Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages aufzugeben, kann die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages bis zur Schadenfreiheitsklasse SF 2 angerechnet werden, wenn

- a) die Voraussetzungen nach I.6.1 und I.6.2 erfüllt sind und Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf Ihren Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist.

- b) Sie schriftlich nachweisen, dass Ihre berufliche Tätigkeit im Führen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen bestand oder der Arbeitgeber Ihnen das Fahrzeug zum Zweck der Berufsausübung überlassen hatte.

- c) Sie im entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheines).

I.6.2.5 Eine Einstufung nach I.6.2.4 können Sie nur einmal beantragen; sie ist nur möglich, sofern für Sie in den letzten sieben Jahren keine Kfz-Versicherung bestand, aus der eine Einstufung des Vertrages übernommen werden kann.

Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages Ihres (ehemaligen) Arbeitgebers abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, auf Grund derer die Benutzung des Fahrzeuges erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als sechs Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu sechs Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt der Beginn des Versicherungsvertrages.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und weisen Sie nach (z. B. durch Vorlage einer Kopie des Führerscheines), dass Sie während der Dauer der Unterbrechung ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
- d) Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrages stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeuges,
- Beginn und Ende des Vertrages für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeuges in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeuges, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und

dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Der Rabattschutz nach I.3.6 und Sondereinstufungen nach I.2.2 - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 a) bis c) - werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeuges, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag laut Tarif nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrages für die Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung sind wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.

J.3.2 Eine Beitragserhöhung nach J.3.1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem

Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 informieren.

J.3.3 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach J.5 und J.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

J.3.4 Die Regelung gemäß J.3.3 gilt nicht, wenn sich die Merkmale (siehe K.2) oder die SF-Klasse auf Grund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ändern.

J.3.5 Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, selbstgenutztes Wohneigentum, jährliche Fahrleistung, Nutzer des Fahrzeuges, Fahreralter, Fahrzeugalter bei Erwerb, zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" und/oder Anhang 5 "Berufsgruppen (Tarifgruppen)", die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen eines Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Anhang 2 oder Anhang 5 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Gleiches gilt für die Nutzung des versicherten Fahrzeuges durch Fahrer unter 23 nach I.2.2.2 oder I.2.2.3 (Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 oder 5) und I.2.2.4 (Trennungsregelung).

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine

Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des sich nach richtiger Vertragseinstufung ergebenden Versicherungsbeitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeuges

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeuges gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de;

Tel.: 0800 / 3 69 60 00;
Fax: 0800 / 3 69 90 00.

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 / 20 60 58 99;
Fax: +49 30 / 20 60 58 98.)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der

Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de;
Tel.: 0228 4108-0;
Fax: 0228 4108 – 1550.
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweise: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäfts-sitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach M.1 bis M.3 erfüllt sind:

Unwirksamkeit einzelner Regelungen

M.1 Die Regelung in den AKB ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder

- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den AKB eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

M.2 Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

Keine Schlechterstellung

M.3 Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

Durchführung der Anpassung

M.4 Die nach M.1 bis M.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach M.5 hinweisen.

Kündigung

M.5 Bei einer Bedingungsanpassung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

N Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung – AKB" ausschließlich zu Ihren Gunsten und ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Anhang 1
Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw
1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien ununter- brochenen Verlaufs	SF- Klasse	Beitragssätze in %	
		Kfz- Haftpflcht	Vollkasko
30 und mehr Kalender- jahre	30	30	30
29 Kalenderjahre	29	30	30
28 Kalenderjahre	28	30	30
27 Kalenderjahre	27	30	30
26 Kalenderjahre	26	30	30
25 Kalenderjahre	25	30	30
24 Kalenderjahre	24	30	30
23 Kalenderjahre	23	30	30
22 Kalenderjahre	22	30	35
21 Kalenderjahre	21	35	35
20 Kalenderjahre	20	35	35
19 Kalenderjahre	19	35	35
18 Kalenderjahre	18	35	35
17 Kalenderjahre	17	35	40
16 Kalenderjahre	16	35	40
15 Kalenderjahre	15	40	40
14 Kalenderjahre	14	40	40
13 Kalenderjahre	13	40	45
12 Kalenderjahre	12	40	45
11 Kalenderjahre	11	45	45
10 Kalenderjahre	10	45	50
9 Kalenderjahre	9	45	50
8 Kalenderjahre	8	50	55
7 Kalenderjahre	7	50	60
6 Kalenderjahre	6	55	60
5 Kalenderjahre	5	55	65
4 Kalenderjahre	4	60	70
3 Kalenderjahre	3	70	80
2 Kalenderjahre	2	85	85
1 Kalenderjahr	1	100	100
	½	140	115
	S	155	-
	0	230	125
	M	245	160

1.2 Rückstufung im Schadensfall bei Pkw

1.2.1 in der Kfz-Haftpflchtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 30	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 29	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 28	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 27	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 26	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 25	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF ½	S	M
SF 6	SF 3	SF ½	S	M
SF 5	SF 2	SF ½	S	M
SF 4	SF 2	SF ½	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF ½	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 30	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 29	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 28	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 27	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 26	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 25	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 4	M
SF 23	SF 15	SF 8	SF 4	M
SF 22	SF 14	SF 8	SF 4	M
SF 21	SF 13	SF 7	SF 4	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 19	SF 11	SF 5	SF 3	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 6	SF 3	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssätze in %		
		SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre		10	25	35
9 Kalenderjahre		9	25	40
8 Kalenderjahre		8	25	40
7 Kalenderjahre		7	25	40
6 Kalenderjahre		6	30	45
5 Kalenderjahre		5	35	45
4 Kalenderjahre		4	35	50
3 Kalenderjahre		3	40	60
2 Kalenderjahre		2	45	60
1 Kalenderjahr		1	50	65
		½	60	80
		0	100	100
		M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

2.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	M	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 1	SF 0	M
SF 8	SF 1	SF 0	M
SF 7	SF ½	SF 0	M
SF 6	SF ½	SF 0	M
SF 5	SF ½	SF 0	M
SF 4	SF ½	SF 0	M
SF 3	SF ½	SF 0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssätze in %		
		SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre		3	30	45
2 Kalenderjahre		2	35	45
1 Kalenderjahr		1	40	50
		½	65	70
		0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadensfall

3.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF ½	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Beitragssätze in %			
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	3	45	55
2 Kalenderjahre	2	65	75
1 Kalenderjahr	1	65	80
	½	70	80
	0	100	100

4.2 Rückstufung im Schadensfall

4.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibusse

5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibusen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Beitragssätze in %			
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	10	40	50
9 Kalenderjahre	9	45	55
8 Kalenderjahre	8	50	60
7 Kalenderjahre	7	55	65
6 Kalenderjahre	6	55	70
5 Kalenderjahre	5	60	75
4 Kalenderjahre	4	65	80
3 Kalenderjahre	3	75	85
2 Kalenderjahre	2	85	90
1 Kalenderjahr	1	100	100
	½	110	110
	0	125	115
	M	155	170

5.2 Rückstufung im Schadensfall

5.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½
SF 4	SF 2	SF ½	0
SF 3	SF 2	SF ½	0
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1 Jährliche Fahrleistung

Fahrleistungs- klasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 bis 9.000 km
3	über 9.000 bis 12.000 km
4	über 12.000 bis 15.000 km
5	über 15.000 bis 20.000 km
6	über 20.000 bis 25.000 km
7	über 25.000 bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen von Pkw, die mit einem Saison-, Ausfuhr-, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen zugelassen sind, die Fahrleistungsklasse 4 als vereinbart.

1.2 Selbstgenutztes Wohneigentum

Der Beitrag reduziert sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung um 10 %, wenn Sie (oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- bzw. Lebenspartner) Eigentümer eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung sind (ist) und dort Ihren Hauptwohnsitz haben.

1.3 Alter des Versicherungsnehmers

In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung richtet sich der Beitrag im jeweiligen Versicherungsjahr auch nach Ihrem Alter in Verbindung mit der jeweils gültigen Schadenfreiheitsklasse.

1.4 Fahreralter

1.4.1 Fahrer unter 23

Wird das Fahrzeug von einer Person geführt, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so gilt in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung – in Abhängigkeit von der jeweils gültigen Schadenfreiheitsklasse sowie dem bei Versicherungsbeginn vorliegenden konkreten Alter dieses Fahrzeugführers – ein erhöhter Beitrag nach Maßgabe des Tarifes.

Folgende Altersklassen werden unterschieden:

- 18 – 19 Jahre
- 20 – 21 Jahre
- ab 22 bis unter 23 Jahre

Ist ein 18 oder 19jähriger Fahrzeugführer mindestens sechs Monate lang begleitet gefahren (siehe Ziffer 1.4.2), so wird der Zuschlag für "Fahrer unter 23" so berechnet, als wäre dieser Fahrer bereits 20 Jahre alt.

1.4.2 "Begleitetes Fahren" (Führerschein mit 17)

Wenn ein Fahrer unter 23 im Rahmen des "begleiteten Fahrens - Führerschein mit

17" das Fahrzeug unter Erfüllung der gesetzlichen Auflagen führt, so wird dieser nicht als "Fahrer unter 23" gewertet; ein erhöhter Beitrag wird nicht berechnet. Dies gilt nur solange, bis der Fahrer nach Vollendung seines 18. Lebensjahres seinen regulären Führerschein erhält. Die Namen des Fahrers und der Begleitperson/en müssen uns in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden.

1.5 Nutzer des Fahrzeuges

In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Pkw richtet sich der Beitrag auch danach, wer das Fahrzeug fährt. Es werden die folgenden Nutzerklassen unterschieden:

Nutzer- klasse	Nutzer
1	- nur der Versicherungsnehmer
2	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Partner
3	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Kinder und die des Partners. Das Gleiche gilt, wenn statt der Kinder Eltern das Fahrzeug mitnutzen.
4	- der Versicherungsnehmer und/oder sonstige Personen

Als Partner gilt der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- bzw. Lebenspartner.

Ohne Auswirkung auf den Beitrag bleiben Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes, eines Hotelangestellten im Dienst sowie Fahrten anlässlich eines medizinischen Notfalls.

1.6 CO₂-Nachlass

Für Versicherungsverträge von Pkw werden die Beiträge sowohl in der Kfz-Haftpflicht- als auch in der Kaskoversicherung um 5 % reduziert,

- sofern das Fahrzeug am Tag der Antragsaufnahme maximal ein Jahr alt ist (gerechnet vom Tag der ersten Zulassung) und
- der Hubraum des Fahrzeuges maximal 1.100 ccm beträgt oder
- es sich um ein Elektro- oder Hybridfahrzeug handelt.

1.7 Fahrzeugalter bei Erwerb

Der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei der erstmaligen Zulassung auf Sie (gerechnet vom Datum der Erstzulassung).

1.8 Beitragsnachlass für Neuwagen von Mitarbeitern von Kfz-Herstellern

1.8.1 Angestellte und Arbeiter von Kfz-Herstellern erhalten in der Vollkaskoversicherung einen Beitragsnachlass von 20 %. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) das Dienstverhältnis durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,
- b) es sich um ein Fabrikat des eigenen Werkes handelt,

- c) es sich um ein fabrikneues Fahrzeug handelt, für das Sie als Werksangehöriger einen Kaufpreisrabatt erhalten,
- d) der Wagen auf Sie als Werksangehöriger zugelassen ist,
- e) auch die Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen wird.

1.8.2 Werksangehörigen gleichgestellt werden Mitarbeiter von Werksniederlassungen, sofern sie einen Anspruch auf einen Kaufpreisrabatt haben.

1.8.3 Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten und nur für ein Fahrzeug gewährt.

1.9 Allgemeiner Risikozuschlag

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw mit einer Motorstärke ab 86 kW/ 116 PS erhöht sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung um 100 %, wenn der Versicherungsvertrag bei Vertragsbeginn in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ oder schlechter einzustufen ist.

1.10 Zahlungsperiode und Art der Beitragszahlung

Die Höhe des Beitrages ist unter anderem davon abhängig, welche Zahlungsperiode und welche Art der Beitragszahlung Sie wählen. Sie können eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode auswählen und die Beiträge abbuchen lassen (Abbucher) oder selbst die Zahlung der Beiträge veranlassen (Selbstzahler).

Je länger die zeitliche Dauer einer Zahlungsperiode ist, desto günstiger ist der Beitrag. Bei gleich langer Zahlungsperiode ist der Beitrag für den Abbucher günstiger als für den Selbstzahler.

1.11 Rabattschutz nach 1.3.6 (nur sofern ausdrücklich vereinbart)

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung erhöht sich um 20 %.

Voraussetzungen für die Vereinbarung des Rabattschutzes:

- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind;
- Wenn eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der Rabattschutz für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nur gemeinsam vereinbart werden;
- Ihr Vertrag befindet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 5;
- In der Vollkaskoversicherung besteht eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 EUR;
- Der Versicherungsvertrag ist im Kalenderjahr der Beantragung des Rabattschutzes schadenfrei.

1.12 Zuschlag bei mehreren Teilkaskoschäden

Sind innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet worden, für die im Rahmen der Teilkaskoversicherung Entschädigungen geleistet oder Rückstellungen gebildet wurden, wird ab der nächsten Hauptfälligkeit ein Zuschlag auf den Beitrag für die Kaskoversicherung erhoben.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, für die Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst wurden, ohne dass eine Entschädigung geleistet wurde.

Die Höhe des Zuschlages ist abhängig von der Anzahl der Teilkaskoschäden und der Art der bestehenden Kaskoversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung):

Anzahl Teilkaskoschäden in den letzten drei Jahren	Zuschlag bei bestehender Vollkaskoversicherung	Zuschlag bei bestehender Teilkaskoversicherung
1	-	-
2	10 %	20 %
3 oder mehr	20 %	35 %

Der Zuschlag entfällt zum Ende des Versicherungsjahres, in dem festgestellt wird, dass in den letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren allenfalls ein Teilkaskoschaden gemeldet wurde.

1.13 Leasingfahrzeuge

Bei Leasingfahrzeugen wird in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung ein Beitragszuschlag von 10 % erhoben.

1.14 Wechselkennzeichen

Für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen gibt es keine Nachlässe und keine besondere Tarifierung.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung zu Krafträdern, Trikes und Quads

Bei der Beitragsberechnung wird das nachfolgende Merkmal berücksichtigt:

- Motorleistung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Fahrzeugwert in der Kaskoversicherung

Der Beitrag wird in der Kaskoversicherung nach dem Zeitwert des zu versichernden Fahrzeuges bemessen. Die jeweiligen Prozentsätze ergeben sich aus unserem jeweils gültigen Tarif.

2.1 Fahrer unter 23

Für Versicherungsverträge von Krafträdern, Trikes und Quads gilt in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung ein erhöhter Beitrag nach Maßgabe des Tarifes, wenn das Fahrzeug von einer Person geführt wird, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.2 Zahlungsperiode und Art der Beitragszahlung

Die Höhe des Beitrages ist unter anderem davon abhängig, welche Zahlungsperiode und welche Art der Beitragszahlung Sie wählen. Sie können eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode auswählen und die Beiträge abbuchen lassen (Abbucher) oder selbst die Zahlung der Beiträge veranlassen (Selbstzahler).

Je länger die zeitliche Dauer einer Zahlungsperiode ist, desto günstiger ist der Beitrag. Bei gleich langer Zahlungsperiode ist der Beitrag für den Abbucher günstiger als für den Selbstzahler.

2.3 Wechselkennzeichen

Für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen gibt es keine Nachlässe und keine besondere Tarifierung.

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Art
- Typ
- Aufbauart (offener Kasten mit Plane und Spriegel, Kipper, geschlossener Kasten, offener Kasten oder sonstige Aufbauart)
- Motorleistung
- Anzahl der Plätze
- zulässiges Gesamtgewicht
- Art der Verwendung

3.1 Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Anzahl der Plätze oder zulässige Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (siehe Anhang 4, 5 und 6), verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3.3 Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

3.4 Zahlungsperiode und Art der Beitragszahlung

Die Höhe des Beitrages ist unter anderem davon abhängig, welche Zahlungsperiode und welche Art der Beitragszahlung Sie

wählen. Sie können eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode auswählen und die Beiträge abbuchen lassen (Abbucher) oder selbst die Zahlung der Beiträge veranlassen (Selbstzahler).

Je länger die zeitliche Dauer einer Zahlungsperiode ist, desto günstiger ist der Beitrag. Bei gleich langer Zahlungsperiode ist der Beitrag für den Abbucher günstiger als für den Selbstzahler.

4 Hinweise zur Beitragsberechnung für Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks

4.1 Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet. Die Beiträge des Tarifs sind Vierteljahresbeiträge. Trotzdem bleibt das Versicherungsjahr der Zeitraum eines Jahres. Eine Zahlung der Beiträge in Raten ist ausgeschlossen.

Anhang 3 Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge gelten folgende Typklassen

1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	49,5	18	103,7	110,4
11	49,5	61,9	19	110,4	118,0
12	61,9	71,6	20	118,0	125,4
13	71,6	79,8	21	125,4	133,3
14	79,8	86,6	22	133,3	144,0
15	86,6	92,0	23	144,0	165,4
16	92,0	97,7	24	165,4	196,0
17	97,7	103,7	25	196,0 und mehr	

2 in der Vollkaskoversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	39,5	23	145,3	156,2
11	39,5	53,1	24	156,2	169,6
12	53,1	62,7	25	169,6	184,3
13	62,7	69,0	26	184,3	206,3
14	69,0	74,3	27	206,3	232,3
15	74,3	80,2	28	232,3	276,4
16	80,2	88,3	29	276,4	330,1
17	88,3	96,8	30	330,1	377,5
18	96,8	105,5	31	377,5	438,7
19	105,5	116,5	32	438,7	516,6
20	116,5	125,2	33	516,6	696,7
21	125,2	135,9	34	696,7 und mehr	
22	135,9	145,3			

3 in der Teilkaskoversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	36,4	22	166,4	183,6
11	36,4	47,5	23	183,6	210,9
12	47,5	56,3	24	210,9	241,7
13	56,3	65,3	25	241,7	271,8
14	65,3	75,2	26	271,8	306,7
15	75,2	87,5	27	306,7	354,9
16	87,5	97,2	28	354,9	416,5
17	97,2	109,7	29	416,5	487,0
18	109,7	122,2	30	487,0	628,8
19	122,2	133,6	31	628,8	763,9
20	133,6	147,8	32	763,9	975,5
21	147,8	166,4	33	975,5 und mehr	

Es gelten folgende Regionalklassen

1 Für Pkw
1.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 84,7		
2	84,7	bis unter	90,7
3	90,7	bis unter	93,6
4	93,6	bis unter	95,8
5	95,8	bis unter	98,3
6	98,3	bis unter	100,8
7	100,8	bis unter	103,9
8	103,9	bis unter	106,9
9	106,9	bis unter	111,1
10	111,1	bis unter	115,4
11	115,4	bis unter	120,0
12	ab 120,0		

1.2 in der Vollkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 86,8		
2	86,8	bis unter	93,2
3	93,2	bis unter	98,0
4	98,0	bis unter	102,0
5	102,0	bis unter	107,0
6	107,0	bis unter	112,6
7	112,6	bis unter	119,2
8	119,2	bis unter	127,4
9	ab 127,4		

1.3 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 64,1		
2	64,1	bis unter	71,7
3	71,7	bis unter	77,4
4	77,4	bis unter	83,1
5	83,1	bis unter	89,4
6	89,4	bis unter	95,2
7	95,2	bis unter	104,5
8	104,5	bis unter	113,8
9	113,8	bis unter	123,5
10	123,5	bis unter	137,4
11	137,4	bis unter	154,1
12	154,1	bis unter	174,7
13	174,7	bis unter	190,9
14	190,9	bis unter	214,6
15	214,6	bis unter	244,5
16	ab 244,5		

2 Für Krafträder, Trikes und Quads
2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 81,2		
2	81,2	bis unter	94,8
3	94,8	bis unter	104,7
4	104,7	bis unter	131,7
5	ab 131,7		

2.2 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 46,4		
2	46,4	bis unter	55,5
3	55,5	bis unter	69,0
4	69,0	bis unter	98,9
5	98,9	bis unter	114,6
6	114,6	bis unter	151,8
7	151,8	bis unter	241,2
8	ab 241,2		

3 Für Lieferwagen

3.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 84,2		
2	84,2	bis unter	90,1
3	90,1	bis unter	97,5
4	97,5	bis unter	105,7
5	105,7	bis unter	112,8
6	112,8	bis unter	120,3
7	ab 120,3		

3.2 in der Vollkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 95,0		
2	95,0	bis unter	104,3
3	104,3	bis unter	112,6
4	ab 112,6		

3.3 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte		
1	unter 69,1		
2	69,1	bis unter	89,0
3	89,0	bis unter	117,5
4	117,5	bis unter	156,0
5	ab 156,0		

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
4.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 82,5		
2	82,5	bis unter	97,5
3	97,5	bis unter	106,0
4	106,0	bis unter	125,3
5	125,3	bis unter	152,4
6	ab 152,4		

4.2 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 82,4		
2	82,4	bis unter	100,3
3	100,3	bis unter	116,0
4	116,0	bis unter	129,6
5	ab 129,6		

Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Witwen und Witwer nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten

- in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder
- in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung beschränkt auf Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
 - a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
 - d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 2 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Anhang 6

Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind;

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind;

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle.

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

4 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

5 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

6 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz

oder während der Fahrt entgegenge-nommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

7 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

9.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

9.3 Nicht unter 9.1 oder 9.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

11 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

12 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13 Umzugsverkehr

Uzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

14 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Auflie-

gern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

21 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Sie dürfen vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im gewerblichen Güterverkehr,
- im Werkverkehr versicherte Omnibusse auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Pkw auch als Mietwagen oder Taxen,
- als Mietwagen versicherte Pkw auch als Taxen

einsetzen, wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Ihnen fällt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.